

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

**19(4)222 E**

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen  
Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 18.02.2019 zum

**Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein  
Kriminalitätsstatistikgesetz**

---

Stephanie Schmidt, M.A., Kulturanthropologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Universität Innsbruck



Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
Innrain 52,  
6020 Innsbruck

Stephanie Schmidt, M.A.  
wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie  
Fach Europäische Ethnologie  
Innrain 52d / 7. Stock  
A-6020 Innsbruck

*Innsbruck, den 15. Februar 2019*

## **Vorbemerkungen**

Hintergrund dieser vorliegenden Stellungnahme bildet der eingereichte Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Kriminalitätsstatistikgesetz (Drucksache 19/2000), um damit den Periodischen Sicherheitsbericht, der bislang nur jeweils in den Jahren 2001 und 2006 erschien, gesetzlich zu institutionalisieren. Die Erstellung eines derartigen Sicherheitsberichts wurde bereits im Jahr 1990 von der Unabhängigen Regierungskommission in ihrem Endgutachten über die Ursachen von Gewalt innerhalb der deutschen Gesellschaft empfohlen und dann 2001 zum ersten Mal umgesetzt. Ergänzt wird der Gesetzesentwurf um einen weiteren Antrag, eingereicht ebenfalls von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, für eine umfangreiche Dunkelfeldopferbefragung. (Drucksache 19/ 5894)

Die Stellungnahme wird nicht auf alle Aspekte der beiden Vorlagen eingehen können, sondern lediglich die Punkte näher diskutieren, bei welchen aus meiner Sicht ein besonderer Bedarf hierzu besteht.

Grundsätzlich ist die Etablierung eines regelmäßig erfolgenden und wissenschaftlich fundierten Berichts über die sogenannte Sicherheitslage in Deutschland zu begrüßen. Eine weitergehende Einordnung der polizeilichen Kriminalstatistiken sowie die Einbindung theoretischen wie empirischen Wissens über abweichendes Verhalten, sowie die Konstruktionen von Kriminalität ist eine – von vielen Expert\_innen bereits festgestellte – Notwendigkeit. Die analytische Beschränktheit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist bereits hinlänglich diskutiert (zB Kunz/Singelstein 2016) und auch als Problem hinsichtlich der Umsetzung politischer Maßnahmen von Teilen der Bundesregierung erkannt worden. Die Einbindung wissenschaftlicher Expertise wie auch des Wissens zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Erstellung einer gesellschaftlichen Analyse von Kriminalität und Devianz, ist hier ein notwendiger Schritt, der auch hilft die polizeilichen Kriminalstatistiken analytisch einordnen und theoretisch fundiert über Konstruktionen von Sicherheit, Unsicherheit und Kriminalitätsvorstellungen innerhalb der deutschen Gesellschaft sprechen zu können.

Allerdings gibt es bei der Erstellung des Sicherheitsberichts, so wie er aktuell angedacht ist, einige Aspekte, die zu überdenken sind. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf drei Aspekte, die es aus einer sozial-und geisteswissenschaftlichen Perspektive zu diskutieren gilt. Dies bezieht sich zum einen auf die Verortung und institutionelle Anbindung an das Bundesministerium des Inneren unter der Hoheit des BKA (I.) und damit einhergehend auch die Diskussion um die Ressourcen für ein derartiges Projekt (II.) und zum anderen auf eine bislang in

den Sicherheitsberichten unterreflektierte Perspektive auf staatlicher Handlungen, speziell auf polizeiliche Praktiken in der Konstruktion von Kriminalität (III.).

### **I. Verortung und institutionelle Anbindung**

Bereits in den Vorbemerkungen des Gesetzesentwurfs wird eine rein wissenschaftliche Analyse statt einer Analyse unter der bloßen Beteiligung wissenschaftlicher Expertise angedacht. Eine *„solche Analyse könnte jedoch insbesondere nicht auf das beim Bundeskriminalamt vorhandene Fachwissen zurückgreifen. Daher ist die Öffnung des staatlichen Prozesses der Berichtslegung für die Wissenschaft an dieser Stelle einer rein wissenschaftlichen Analyse vorzuziehen.“* Der Hinweis auf fehlende oder eingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten wissenschaftlicher Institutionen auf polizeiliches Datenmaterial und polizeiliches Wissen besteht hier zu Recht. Die Öffnung staatlicher Institutionen, der uneingeschränkte Zugang zu Ermittlungs- und Strafakten und vor allem der Transparenz in der Herstellung und Verwaltung von Daten erscheint vor dem Hintergrund der festen Verankerung polizeilichen Handelns in die Konstruktion von Kriminalität als Notwendigkeit. (siehe labelling approach, z.B. bei Kunz/Singelnstein 2016) Diese generelle Kritik fußt bei der Erstellung eines Sicherheitsberichtes umso mehr, da es nicht ersichtlich ist, wieso Wissenschaftler\_innen der Zugang zu polizeilichem Datenmaterial verweigert werden sollte. Es handelt sich hierbei im Kern um statistisches Material des BKA und des Statistischen Bundesamts. Sollte darüber hinaus polizeiliches Fachwissen notwendig werden, ist die Einbindung derartiger Expertise ohne Probleme auch innerhalb eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums möglich.

Die Lösung den periodischen Sicherheitsbericht nicht rein wissenschaftlich zu verorten, würde analytische wie diskursbedingte Probleme mit sich bringen. Eine inhaltliche wie institutionelle Anbindung an das Bundesministerium des Inneren ist allein vor dem Hintergrund einer Prägung wissenschaftlicher Fragestellungen durch außerwissenschaftliche Ansprüche und Erkenntnisinteressen daher zu überdenken.

Sozialwissenschaftliche Forschung vollzieht sich ergebnisoffen. Die Zielrichtung des Sicherheitsberichts zeigt sich jedoch nicht nur im Namen, sondern wird auch explizit in dem Gesetzesentwurf formuliert:

*„Der Periodische Sicherheitsbericht liefert Entscheidungsgrundlagen für eine evidenzbasierte Sicherheitspolitik und dient der fortlaufenden Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen in einem für die Grundrechte besonders sensiblen Bereich.“*

---

So politisch nachvollziehbar diese Stoßrichtung des Berichts auch ist, wissenschaftliches Denken sollte sich nicht vor der eigentlichen Forschungsleistung bereits auf einen Diskurs festlegen. Der politische Auftrag und die polizeiliche Arbeit folgen einer anderen Logik, selbst wenn sie sich den gleichen Themen wie die Wissenschaft widmen.

Die Existenz sozialer Normen bedingt notwendigerweise auch die Abweichung von diesen. Abweichendes Verhalten oder Kriminalität sind daher erst einmal als Normalität jeder Gesellschaft zu verstehen (vgl. Durkheim 1982). Die Definitionen von und Reaktionen auf Kriminalität unterliegen daher nicht nur historischen Entwicklungen, sondern auch gesellschaftlichen Prozessen, deren Ergebnis eine Konstruktion von als kriminell verstandenem Verhalten ist. Eine wissenschaftliche Analyse gesellschaftlicher Kriminalität bedarf also auch einer Metaanalyse dessen, was als kriminell verstanden wird und in welche gesellschaftlichen Diskurse diese Konstruktionen eingebunden sind. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft analytische Probleme zu lösen, neue Denkgänge zu Wissen zu schaffen und kritische Theorien zu entwickeln – nicht einem politisch bereits vor formulierten Auftrag zu folgen. Unter der Leitung des BKA und dem Bundesministerium des Inneren kann Wissenschaft nur eingeschränkt forschen. Ihre Erkenntnisse sind bereits vorgeprägt und könnte so auch nur eine eingeschränkte Entscheidungsgrundlage für eine sinnvolle Sicherheitspolitik bilden.

Der hier explizit formulierte politische Auftrag nach Analysen, die Entscheidungsgrundlagen für eine Sicherheitspolitik liefern können, kanalisiert nicht nur forschungsanalytisches Denken auf einen bereits vorgegebenen hegemonialen Sicherheitsdiskurs, sondern verleitet die Forschung teilweise wenig tragfähige Kategorien und Wahrnehmungsmuster zu übernehmen und so andere (möglicherweise gewinnbringendere) Analysekatoren zu vernachlässigen, auch ohne, dass die intentional geschieht. Vielmehr entstehen sie „als Folge struktureller Kopplungen und ihrer Wahrnehmung.“ (vgl. Teune/Ullrich 2018) Dies betrifft bereits grundlegende Differenzen in fundamentalen Begriffen, wie bspw. dem Gewaltverständnis von Polizist\_innen und dem von Soziolog\_innen. Derartige Differenzen zwischen Politik, Polizei und Wissenschaft und auch deren „Glättung“ im Gremium wurden bereits im Vorwort des 1. Periodischen Sicherheitsberichtes erwähnt.

In der derzeitigen Fassung des Gesetzesentwurfs ist daher die Unabhängigkeit der Wissenschaft bereits durch die Vorgabe der Zielrichtung des Berichts, wie auch die Verortung unter Leitung des BKA und des Bundesministeriums des Inneren bei bloßer Zuarbeit wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen in Frage gestellt. Die Kritik an den vorangegangenen

---

Sicherheitsberichten, diese seien lediglich Feigenblätter für zurückliegende Gesetzesverschärfungen gewesen, sowie an den darin vertretenen wissenschaftlichen Positionen (vgl. Busch 2004) sollte ernst genommen werden. Aus diesen Gründen erscheint die Einrichtung eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums zur Erstellung des periodischen Sicherheitsberichtes als geboten.

## **II. Ressourcen und Konvergenz**

Im Gesetzesentwurf (Drucksache 19/2000) ist eine 2-jährige Periodische Erstellung des Sicherheitsberichtes vorgegeben sowie zusätzlich unter §3 repräsentative Bevölkerungsbefragungen des sogenannten Dunkelfelds. Hier wird noch ein 5-Jähriger Turnus angedacht, während in dem ergänzenden Antrag zur Dunkelfeldbefragung (Drucksache 19/5894) eine 2-Jahresregelung empfohlen wird. Wenngleich die 2-Jahresregelungen bei beiden Vorhaben prinzipiell begrüßenswert sind, steht vor dem Hintergrund beschränkter wissenschaftlicher Ressourcen die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in Frage. Forschungsprojekte in einem derartigen Umfang und einer derartigen Größe sind nicht als Nebenprojekte an wissenschaftlichen Einrichtungen zu stemmen, sondern benötigen entsprechende Stellen und Mitarbeiter\_innenausstattung.

Selbst dann ist ein Projekt in der Größe innerhalb in einer Frist von 2 Jahren ambitioniert und würde nur anhand von Einschränkungen in der analytischen Qualität und dem entsprechend begrenzten Erkenntnisgewinn umsetzbar sein. Es ist daher zu empfehlen einen größeren Zeitraum zur Veröffentlichung des Periodischen Sicherheitsberichts zu wählen. Im Mindesten ist von einem Zeitraum von 3 Jahren auszugehen.

Weiterhin ist die implizit erhoffte Konvergenz von Dunkelfeldbefragungen und dem auf den polizeilichen Kriminalstatistiken basierenden Sicherheitsbericht fragwürdig. Straftaten sind soziale Tatsachen, die in interaktiven Aushandlungsprozessen in einem mehrstufigen Prozess von (auch polizeilichen, juristischen, sozialarbeiterischen...) Handlungen und Deutungen und im Zusammenspiel verschiedenster Akteure generiert werden. Dunkelfeldbefragungen, die zumeist in Opfer- und Täterbefragungen unterschieden werden, und die polizeiliche Kriminalstatistik setzen an unterschiedlichen Punkten des Konstruktionsprozesses an und messen daher unterschiedliche Dinge. Teilweise lassen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Erlebnissen von Betroffenen und den polizeilich aufgenommenen Daten zeigen und verweisen auf eine starke Distanz zwischen der polizeilichen Definition von Kriminalität und Situationen, die als Kriminalität von Betroffenen gedeutet werden (vgl. Birkel, 2014)

### III. Fehlende Perspektiven

Es ist eine zentrale Frage was der Bericht inhaltlich leisten kann und was innerhalb des periodischen Sicherheitsberichtes (auch bedingt durch die Fixierung auf Fragen der Inneren Sicherheit, die politischer Natur sind) noch an blinden Flecken existiert. Die Grundlage des Sicherheitsberichtes bilden die polizeilichen Kriminalstatistiken, deren Grundlage neben Kontrolldelikten vorwiegend das Anzeigeverhalten der Bevölkerung ist (vgl. Kunz/Singelstein 2016). Die Bereitschaft eine Straftat anzuzeigen ist allerdings das Resultat verschiedener Entscheidungen, Abwägungen und Umstände der jeweiligen Personen (Kerner 1994).

Personengruppen mit einer fehlenden oder geringen Beschwerdemacht, bspw. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, Wohnungslose, Sexarbeiter\_innen, Insassen in Anstalten oder Menschen, die aus dem Drogenmilieu stammen, erstatten weitaus seltener Anzeige als andere Personengruppen (vgl. Amnesty International 2016). Gleichzeitig gelten diese Personen als besonders gefährdete Personengruppen. Diese Menschen tauchen als anzeigende Personen relativ selten auf – auch weil ihr Vertrauen in die Ordnungsbehörden häufig nicht besonders groß ist. Zugleich werden diese Personen auch durch Dunkelfeldbefragung, weder der Opfer- noch Täterbefragungen, nicht erfasst. Derartige Befragungen umfassen nicht die gesamte Bevölkerung sondern beschränken sich auf Personen, welche mindestens 16 Jahre alt sind, über einen Festnetzanschluss kontaktiert und auf Deutsch befragt werden können. Dies bringt das Problem mit sich, dass besonders Bevölkerungsgruppen wie die oben genannten, die hohen Viktimisierungsrisiken ausgesetzt sind in derartigen Erhebungen nahezu ausgeschlossen sind (zur weiteren Kritik an den Methoden der Befragungen vgl. Birkel 2014).

Weder der Periodische Sicherheitsbericht, noch die veranschlagten Dunkelfeldbefragungen reichen aus um Gewaltkontexte und kriminelle Handlungen von oder gegenüber Personen aus diesen Gruppen zu beleuchten. Sie tauchen in den PKS eher als Täter\_innen – gegenüber besser privilegierten Personen – auf, seltener als Opfer und Betroffene von Gewalthandlungen. Die Kriminalität innerhalb dieser sozio-kulturellen Bereiche wird häufig innerhalb der Lebenswelt selbst geklärt oder als Teil des gesellschaftlichen Daseins ertragen (vgl. Kerner 1994).

Dies bedeutet auch, dass politische Maßnahmen, die sich an diesen Berichten orientieren, verleitet sind die Situation unterprivilegierter Personen auszublenden und so Sicherheitsmaßnahmen vorwiegend für die weiße Mehrheitsgesellschaft zutreffen.

Weiterhin ist der Zuschreibungsprozess von Kriminalität wesentlich von der Entscheidung und den Vorstellungen der bewertenden Beamt\_innen abhängig. Besonders im Hinblick auf die (fehlende)

---

Einordnung von strafbaren Handlungen in einen politischen Hintergrund wurde dies am Beispiel des NSU deutlich (Lang 2018, Dosdall 2019, Kopke/Lorenz 2017). Aus juristischer Perspektive wird ebenfalls kritisiert, dass es „bis heute an der Sensibilisierung und Wahrnehmung von Straftaten gegen andere Minderheiten und vor allem auch an entsprechender Strukturierung der Behörden“ fehle (Lang 2018). So mangle es besonders bei Hasskriminalität, beispielsweise bei homo-/transphoben Straftaten immer noch an spezialisierten Ansprechpartner\_innen. Auch „[s]ozialdarwinistische Taten werden vorschnell als Milieutaten abgetan, die Aufklärung der Motivlagen wird zu wenig fokussiert“ (ebd.). Dies bedeutet auch, dass neben dem unzweifelhaften Expert\_innenwissen der Beamt\_innen auch andere Kriterien, wie lokale Normen- und Wertevorstellungen, die örtliche Cop Culture (Behr 2008) oder persönliche Einstellungen, eine Rolle dabei spielen, ob eine Situation als eine politisch motiviert eingestuft wird (untersucht für politisch rechtmotivierte Taten bspw. von Feustel 2011, Feldmann et al. 2016).

Auch die formelle Anzeigenaufnahme kann nicht zuletzt von der „Respektabilität des Anzeigenerstatters, der Schwere des Delikts, der organisationsinternen wie auch persönlichen Präferenz für formelle oder informelle Kontrollstrategien – bei leichten Straftaten auch der Personalausstattung“ abhängig sein. Teilweise kann dies gar dazu führen, dass Anzeigenerstatter\_innen – trotz des Legalitätsprinzips – abgewimmelt werden (Birkel 2014, Dölling 1999).

Auch in der Ermittlungs- und Streifenarbeit der Polizei sind die Entscheidungen auf z.B. Verdachtskontrollen abhängig von der Hautfarbe, dem Aufenthaltsort, der moralischen Bewertung, der polizeilichen Vorgeschichte der Person und der Gegenwart von Zeug\_innen (Smith/Visher 1981, Norris 1992, Fassin 2018). Andere Studien verweisen auf die Bedeutung sozialer Herkunft, die sich in Habitus, Sprache und Kleidung manifestiert und von den Beamt\_innen entsprechend gelesen wird (Feest/Blankenburg 1972, Girtler 1980).

Der Einfluss organisationaler Normen und Wertevorstellungen lässt sich auch hinsichtlich der Erstellung von scheinbar objektiven Anzeigen oder Tätigkeitsberichten feststellen. Dabei hat bspw. Astrid Jacobsen herausgestellt, dass Polizist\_innen von dem Wahrheitsgehalt der dokumentierten Inhalte nicht uneingeschränkt überzeugt sind, sondern es wichtiger ist, dass dieser Wahrheitsgehalt in der polizeilichen Praxis sozial akzeptiert ist (Jacobsen 2001). Auch weil Polizist\_innen – und darin unterscheiden sie sich nicht von anderen Organisationen – Ereignisse und Situationen vorwiegend mit den ihnen zur Verfügung stehenden Routinen bearbeiten, können unbekannte Ereignisse die Aufmerksamkeits- bzw. Kompetenzschwelle unterlaufen (ebd.). Die Deutungen der

---

Polizei orientieren sich dabei entlang von Alltagstheorien und Typisierungen, „deren wichtigste die Unterscheidung zwischen „anständigen Leuten“ und „Verdächtigen“ ist (Lilli 1979). Das gleiche Delikt von jemandem, der als „anständig“ gelesen wird, kann so zu völlig anderen Praktiken führen, als bei jemandem, der den Beamt\_innen als „verdächtiger Delinquent“ erscheint. Kriterien für diese Einschätzungen bilden dabei Kriterien wie Wohngegend, Aussehen und Benehmen der Betroffenen gegenüber der Polizei. Die Einschätzung dieser bezieht sich dabei auf Kriterien, die vor allem für die Unterschicht gültig sind, wenn etwa die Wohnung in einem sozial randständigen Gebiet liegt oder die Kleidung abgetragen wirkt.. Dies führt dazu, dass sich viele Praktiken des Ordens auf sozial benachteiligte Personen beziehen, die sowieso eine randständige Position innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung einnehmen und so unter dem „erhöhten Risiko stehen, den mittelschicht-fixierten Wertvorstellungen [der Polizei] nicht zu entsprechen und damit verdächtig zu wirken“ (ebd., Schmidt 2018).

Selbst wenn die Kriterien, die zu unterschiedlichen Bewertungen abweichenden Verhaltens führen, in der Literatur unterschiedlich benannt werden, lässt sich doch feststellen, dass eine Perspektivenerweiterung auf diesen Teilbereich der Konstruktion von Kriminalität sinnvoll ist. Eine unabhängige und objektive wissenschaftliche Arbeit an dem Thema der Kriminalität und Sicherheit in Deutschland darf sich nicht auf ausschließlich alten Pfaden bewegen, sondern muss ihren analytischen Blick weiten. Es ist an dieser Stelle dringend anzuraten, dass das Gremium oder das Forschungsnetzwerk des periodischen Sicherheitsberichtes auch gesellschaftlich diskutierte Themen, wie bspw. racial profiling, social profiling und auch Fälle von Körperverletzungen im Amt als wissenschaftlichen Gegenstand aufnimmt.

### **Abschließende Bemerkungen**

Eine ernstzunehmende Debatte über Kriminalität in Deutschland kann nicht nur darin bestehen, eine umfangreiche Studie unter der Leitung des Bundesministeriums des Inneren und des BKA zu beschließen. Mehr Forschung bringt nicht per se mehr Wissen, vor allem dann nicht, wenn der analytische Rahmen bereits durch hegemoniale (Sicherheits-)Diskurse strukturiert ist. Nimmt man das Phänomen der Kriminalität als etwas sozial und in Interaktionen erzeugtes ernst, dann ist es folgerichtig und notwendig den analytischen Blick auf *alle* beteiligten Akteure auszuweiten – dies schließt auch eine Analyse staatlicher Stellen ein. In den bisherigen Berichten wird die Kontrollseite der staatlichen Instanz fast völlig ausgeblendet und lässt damit den staatlichen Einfluss auf die Beurteilung und Wahrnehmung von Ereignissen als Kriminalität weitestgehend unberücksichtigt.

Dabei ist es gerade wichtig alle Herstellungsbedingungen zu kennen, um zu einer verlässlichen Beurteilung eines als kriminelle Handlung verstandenen Ereignisses zu kommen. Dieser unterkomplexen Analyse des Phänomenbereichs der Kriminalität sollte unbedingt entgegengewirkt werden und der Analyserahmen entsprechend erweitert werden.

Staatlichen Stellen obliegt eine gewisse Verantwortung auch für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Eine konsequente Er- und Aufarbeitung delinquenten Verhaltens in der Gesellschaft ist dabei ein wichtiger Schritt – vor allem dann, wenn in der Einrichtung des Berichtes auch der Willen gezeigt wird, den staatlichen Einfluss auf kriminelles Verhalten nicht auszublenden. Die Einrichtung eines Periodischen Sicherheitsberichts unter Beachtung der vorangestellten Hinweise ist also zu begrüßen.

## **Literatur**

Amnesty International (2016): Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt. Online: [www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf](http://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf) [27.08.2018].

Behr, Rafael (2008): Cop culture, der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Aufl. Opladen: Leske + Budrich.

Birkel, Christoph (2014): Gefährdungen durch Kriminalität in „offiziellen“ Zahlen und subjektivem Erleben der Menschen: Polizeiliche Kriminalstatistik und Dunkelfeldbefragungen, in: Röllgen, Jasmin: Wie die Statistik belegt...“Zur Messbarkeit von Kriminalitätsfurcht und (Un-)Sicherheit. SIRA. Sicherheit im öffentlichen Raum, Tagungsband, S. 23-43.

Busch, Heiner (2004): Die Polizei und ihre Statistik. Instrument der Erkenntnis, der Planung oder der Politik?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77, S. 6-11.

Durkheim, Emile (1961, zuerst 1895): Die Regeln der sozialen Methode.

Dölling, Dieter (1999): Polizei und Legalitätsprinzip - Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten -, in: Claudius Geisler (Hrsg.), Ermittlungsverhalten, S. 39-60.

Dosdall, Henrik (2019): Organisationsversagen und NSU-Ermittlungen. Braune-Armee-Fraktion, Behördenlernen und organisationale Suche, in: Zeitschrift für Soziologie, Band 47, Heft 6, S. 402–417.

---

Fassin, Didier (2018): Die Politik des Ermessensspielraums. Der graue Scheck und der Polizeistaat, in: Loick, Daniel: Kritik der Polizei, Campus: Frankfurt am Main, S. 135-164.

Feest, Johannes /Blankenburg, Erhard (1972). Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.

Feldmann, Dorina/Kohlstruck, Michael/Laube, Max/Schultz, Gebhard/Tausendteufel, Helmut (2018): Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008. Online: [depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/7111/3/Klassifikation\\_politsch\\_rechter\\_Toetungsdelikte.pdf](https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/7111/3/Klassifikation_politsch_rechter_Toetungsdelikte.pdf) [27.08.2018].

Feustel, Susanne (2011): Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der »Gefahr von links«. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung [Hrsg.]: Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S.143-162.

Girtler, Roland (1980): Polizei-Alltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns.

Jacobsen Astrid (2001): Die gesellschaftliche Wirklichkeit der Polizei: eine empirische Untersuchung zur Rationalität polizeilichen Handelns.

Habermann, Julia/Singelstein, Tobias (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft: Gewalt gegen Minderheiten, Schriftenreihe „Wissen Schafft Demokratie“ 2018 (4), S. 21-31.

Kerner, Hans-Jürgen (1994): Kriminalität in Deutschland. Ein Problem- und Sachstandsbericht, Gewerkschaftliche Monatshefte 45, Heft 4, S. 202-214.

Kopke, Christoph/ Lorenz, Alexander (2017): Welche Konsequenzen zog die Polizei des Landes Brandenburg aus dem NSU-Desaster?. In: Die Polizei. Bd. 108, S.261-265.

Kunz, Karl- Ludwig/ Singlestein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung.

Lang, Kati (2018): Schutz von Menschenrechten oder "Gesinnungsjustiz" - die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft: Gewalt gegen Minderheiten, Schriftenreihe „Wissen Schafft Demokratie“ 2018 (4), S.128-137.

Lilli, Waldemar (1979): Zur gesellschaftlichen Konstruktion abweichenden Verhaltens. Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 8 Heft 2, S. 158-162.

Norris, Clive u.a. (1992): Black and blue: an analysis of the influence of race on being stopped by the police, in: *British Journal of Sociology*, 43 (2), S. 207-224.

Peters, Helge/Sack, Fritz (2003): Von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz. Zum „Ersten periodischen Sicherheitsbericht“, in: *KrimJ* 35, S. 17-29.

Schmidt, Stephanie (2018): Die (An)ordnung der Körper - Praktiken polizeilichen Handelns, in: Rolshoven, Johanna/Schneider, Ingo (Hg.): *Dimensionen des Politischen. Ansprüche und Herausforderungen der Empirischen Kulturwissenschaft*. S. 365-385.

Smith, Douglas/Visher, Christy (1981): Street level justice: situational determinants of police arrest decisions, in: *Social Problems*, 29 (2), S. 167-177.

Teune, Simon/ Ullrich, Peter (2018): Protestforschung mit politischem Auftrag? In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* Jg. 31/1-2, S. 418–424.